

**1. Änderung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl.
Vom 12. Januar 2012**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 6. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Anlage I „Verzeichnis der Entgeltsätze“ erhält folgende neue Fassung:

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgelt je Stunde

- | | | |
|---|-------------|----------|
| (1) Gebühren für Personal | | 19,00 € |
| (2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte | | |
| 2.1 Einsatzleitwagen | ELW 1 | 71,00 € |
| 2.2 Hilfeleistungsfahrzeug | HLF 16/12 | 188,00 € |
| 2.3 Tanklöschfahrzeug | TLF 16/25 | 184,00 € |
| 2.4 Drehleiter | DL(K) 23/12 | 149,00 € |
| 2.5 Löschgruppenfahrzeug | LF 16 TS | 202,00 € |
| 2.6 First Responder | FR | 87,00 € |
| (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind. | | |
| (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht. | | |
| (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet. | | |
| (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. | | |
| (7) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat. Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 €, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben. | | |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 12. Januar 2012


Götze
Erster stellvertretender Bürgermeister

